

## Lernzusammenfassung für die Abschlussprüfung von Zahnmedizinischen Fachangestellten

### - Leistungsabrechnung -

In einer zahnärztlichen Praxis werden die erbrachten Leistungen nach zwei Formen abgerechnet. Die Abrechnung von vertragszahnärztlichen Leistungen im Rahmen der gesetzlichen Krankenversicherung (Regelversorgung) erfolgt nach dem „einheitlichen Bewertungsmaßstab zahnärztlicher Leistungen“ (BEMA). Die unterschiedlichen Leistungen werden mit einem Punktesystem verrechnet, bei dem die Multiplikation der jeweiligen Gebührennummer mit einem sogenannten Punktwert angegeben wird. Die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bestimmt die Abrechnungshöhe für die Versorgung und Behandlungen, die von GKV-Versicherten selbst übernommen werden müssen, sowie die Leistungsvergütung für Privatpatienten.

#### Essenzielle Punkte für die GOZ-Abrechnung:

- Datum der Leistungserbringung (jede Leistung einzeln)
- Bezeichnung und Ziffern der Gebührenpositionen
- Zahnbezeichnung
- Gebühren und Steigerungssatz (jede Leistung einzeln)
- Betrag in Euro
- Zahntechnische Leistungen
- Materialkosten
- Dentallegierungen
- Begründungen
- Analogberechnungen
- Leistungen auf Verlangen
- Umsatzsteuer

## Abrechnungspositionen

<b>Konservierende ZHK (Zahnheilkunde)</b>	<b>BEMA Abrechnungsnummer</b>	<b>Besonderheiten</b>
Eingehende Untersuchung zur Feststellung von Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten einschließlich Beratung	01	Je Kalenderhalbjahr, frühestens nach 4 Monaten
Kieferorthopädische Untersuchung zur Klärung von Indikation und Zeitpunkt kieferorthopädisch-therapeutischer Maßnahmen	01k	
Hilfeleistung bei Ohnmacht oder Kollaps	02	
Zuschlag für Leistungen außerhalb der Sprechstunde, bei Nacht (20 Uhr bis 8 Uhr) oder an Sonn- und Feiertagen	03	
Erhebung des PSI-Code	04	Eine Leistung nach Nr. 04 kann einmal in zwei Jahren abgerechnet werden.
<b>Röntgendiagnostik der Zähne</b>		
a) bis zwei Aufnahmen	Ä 925 a	Rö2
b) bis fünf Aufnahmen	Ä 925 b	Rö5
c) bis acht Aufnahmen	Ä 925c	Rö8
d) Status bei mehr als acht Aufnahmen	Ä 925 d	Status
<b>Aufnahme des Schädels</b>		
a) eine Aufnahme (auch Fernröntgenaufnahme)	Ä 934 d	
b) zwei Aufnahmen	Ä 935 b	
c) mehr als zwei Aufnahmen	Ä 935 c	
Orthopantomogramm sowie Panoramaaufnahmen oder Halbseitenaufnahmen aller Zähne des Ober- und Unterkiefers	Ä 935 d	
Sensibilitätsprüfung der Zähne	8	Vipr (Vitalitätsprüfung)
Behandlung überempfindlicher Zähne	10	Abkürzung: üz
		Je Sitzung

Besondere Maßnahmen beim Präparieren oder Füllen (Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Anlegen von Spanngummi, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung)	12	je Sitzung, je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich  Abkürzung: bmf oder bMF
<b><i>Füllungstherapie</i></b>	13	
<b><i>Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung und Polieren</i></b>		
a) einflächig	13 a	F1
b) zweiflächig	13 b	F2
c) dreiflächig	13 c	F3
d) mehr als dreiflächig oder Eckenaufbau im Frontzahnbereich unter Einbeziehung der Schneidekante	13 d	F4
einfächige Kompositfüllung im Seitenzahnbereich	13 e	Kompositfüllungen im Seitenzahnbereich sind nach den Nrn. 13 e, f, g und h nur abrechnungsfähig, wenn sie entsprechend der Adhäsivtechnik erbracht wurden. Sie sind abrechnungsfähig bei Kindern bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres, bei Schwangeren, bei Stillenden oder wenn eine Amalgamfüllung absolut kontraindiziert ist.
zweiflächige Kompositfüllung im Seitenzahnbereich	13 f	
dreiflächige Kompositfüllung im Seitenzahnbereich	13 g	
mehr als dreiflächige Kompositfüllung im Seitenzahnbereich	13 e	



---

**Prophylaxe**

eine Leistung nach Nr. IP 1 kann je Kalenderhalbjahr einmal abgerechnet werden.  
2. Leistungen nach den Nrn. IP 1 bis IP 5 können nur für Versicherte abgerechnet werden, die das sechste, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für andere Versicherte können Leistungen nach den Nrn. IP 4 bis IP 5 nur abgerechnet werden, soweit dies in den Abrechnungsbestimmungen ausdrücklich vereinbart ist.

---

Mundhygienestatus	IP 1	Die Erhebung des Mundhygienestatus umfasst die Beurteilung der Mundhygiene und des Gingivazustands anhand eines geeigneten Indexes (z. B. Approximalraum-Plaqueindex, Quigley-Hein-Index, Papillenblutungsindex; der einmal gewählte Index ist beizubehalten), die Feststellung und Beurteilung von Plaque-Retentionsstellen und ggf. das Anfärben der Zähne.
Mundgesundheitsaufklärung bei Kindern und Jugendlichen	IP 2	
lokale Fluoridierung der Zähne	IP 4	
Versiegelung von kariesfreien Fissuren und Grübchen der bleibenden Molaren (Zähne 6 und 7) mit aushärtenden Kunststoffen	IP 5	Je Zahn

---

---

**Chirurgie**

---

Entfernen eines einwurzeligen      43 / X1  
Zahnes einschließlich  
Wundversorgung

---

Entfernen eines mehrwurzeligen      44 / X2  
Zahnes einschließlich  
Wundversorgung

---

Entfernen eines tieffraktureierten      45 / X3  
Zahnes einschließlich  
Wundversorgung

Bei der Berechnung nach der  
GOZ wird neben der  
Gebührenziffer 3020 zusätzlich  
ein OP-Zuschlag nach Nummer  
0500 verrechnet

---

Entfernen eines Zahnes durch  
Osteotomie einschließlich  
Wundversorgung

47 a – Osteotomie (Ost1)

Ost2: Entfernen eines  
verlagerten und/oder retinierten  
Zahnes, Zahnkeimes oder  
impaktierten Wurzelrestes durch  
Osteotomie einschließlich  
Wundversorgung

---

### Beispiel: Abrechnung einer Füllungstherapie

Leistung	Konservierende ZHK	BEMA Berechnungs- nummer	Besonderheit
Dreifachfüllung: Zahn 14	Sensibilitätsprüfung der Zähne	8	Vipr
Infiltrationsanästhesie -I		/40	
Besondere Maßnahme: Kofferdam	Besondere Maß- nahmen beim Präparieren oder Füllen (Separieren, Beseitigen störenden Zahnfleisches, Anlegen von Spanngummi, Stillung einer übermäßigen Papillenblutung	12	bmf
3 Flächen Kunststoff	Füllungstherapie Präparieren einer Kavität, Füllen mit plastischem Füllmaterial einschließlich Unterfüllung, Anlegen einer Matrize oder die Benutzung anderer Hilfsmittel zur Formung der Füllung und Polieren  3-flächig	13 c	F3

### Beispiel: Abrechnung der Prophylaxe bei einem Kind (12 Jahre)

Leistung	Konservierende ZHK	BEMA Berechnungs- nummer	Besonderheit
Erhebung des Mundhygienestatus	Mundhygienestatus	IP1	Die Erhebung des Mundhygienestatus umfasst die Beurteilung der Mundhygiene und des Gingivazustands anhand eines geeigneten Indexes (z. B. Approximalraum-Plaqueindex, Quigley-Hein-Index, Papillenblutungsindex; der einmal gewählte Index ist beizubehalten), die Feststellung und Beurteilung von Plaque-Retentionsstellen und ggf. das Anfärben der Zähne.
Aufklärung über die Entstehung von Karies und Mundhygieneinstruktion	Mundgesundheitsaufklärung bei Kindern und Jugendlichen	IP2	
Lokale Fluoridierung	lokale Fluoridierung der Zähne	IP4	Ausnahmeregelung
Versiegelung von Molaren	Versiegelung von kariesfreien Fissuren und Grübchen der bleibenden Molaren (Zähne 6 und 7) mit aushärtenden Kunststoffen	IP5	Je Zahn  Ausnahmeregelung

**Beispiel: Abrechnung eines chirurgischen Eingriffs – Zahnextraktion Zahn 36**

<b>Leistung</b>	<b>Konservierende ZHK</b>	<b>BEMA Berechnungs- nummer</b>	<b>Besonderheit</b>
Leistungsanästhesie	Einbringen eines Lokalanästhetikums mittels einer Spritze und einer Nadel ins Gewebe	41a	L2
Extraktion mehrwurzeliger Zahn	Entfernen eines mehrwurzeligen Zahnes einschließlich Wundversorgung	44/X2	